



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

Satzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **10. Dezember 2015** folgende Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

- §§ 5 und 51 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158, ber. I S. 188),
- § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),
- §§ 16-18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2015 (GVBl. I S. 254),
- Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Bundesfern- und Landesstraßen (Verordnung über Sondernutzungsgebühren) vom 8. März 2004 (GVBl. I S. 106), geändert durch Gesetz vom 13. November 2012 (GVBl. I S. 423) und
- §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134).

§ 1

Geltungsbereich

(1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Hirschhorn (Neckar) (zukünftig Stadt genannt) innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen.

(2) Sonstige öffentliche Straßen und Wege im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 Hess. Straßengesetz, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Begriff der Sondernutzung

(1) Sondernutzung ist ein Gebrauch öffentlicher Straßen, der über den jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestatteten Gebrauch (Gemeingebrauch) hinausgeht.

(2) Soweit in den folgenden Bestimmungen nur der Begriff „Straße“ Verwendung findet, sind auch Wege und Plätze inbegriffen. Zur Straße gehören auch die Bürgersteige.

§ 3

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 Abs. 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt.



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (4) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist nicht zulässig.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.
- (6) Jede Erweiterung einer bereits erhaltenen Sondernutzungserlaubnis unterliegt erneut der Erlaubnispflicht.

§ 4

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden. Ein Widerruf kann vorbehalten werden.
- (2) Bei der Errichtung und bei dem Betrieb der Sondernutzungsanlage hat der Erlaubnisnehmer die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch bei Widerruf der Sondernutzungserlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der öffentlichen Straße.
- (4) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.
- (5) Grobe oder wiederholte Verstöße gegen diese Satzung kann zum sofortigen Widerruf der Erlaubnis führen bzw. dazu, keine Erlaubnis dahingehend mehr zu erteilen.

§ 5

Erlaubnisverfahren

- (1) Erlaubnisansprüche sind mindestens eine Woche vorher schriftlich und unter Angabe des Antragstellers, der Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen.
- (2) Die Stadt kann vor Erteilung der Erlaubnis die Vorlage von Erläuterungen in Form von Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangen.
- (3) Über den Antrag ist schriftlich zu entscheiden.

§ 6

Gestattungsverträge

Wird eine Nutzung öffentlicher Straßen in Form eines öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrages vereinbart, so gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

§ 7

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf nicht, soweit sie nicht anderen gesetzlichen Bestimmungen unterliegen:

- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Keller-, Licht-, Luft- und sonstige Schächte, soweit diese nicht mehr als 30 cm in den öffentlichen Straßenraum hineinragen;
- b) bauaufsichtlich genehmigte und nicht genehmigte Werbeanlagen, Hinweisschilder, Hinweiszeichen, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;
- c) Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, insbesondere Aus- und Schlussverkäufe;
- d) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
- e) das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dgl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt und der Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigt wird;
- f) der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen und Plätzen;
- g) die Lagerung von Baumaterial, Holz und ähnlichen Gegenständen auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Std. hinausgeht.

(2) Die vorstehend genannten erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaus dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 8

Pflichten des Benutzers/der Benutzerin

(1) Der Benutzer/Die Benutzerin hat die Sondernutzungsanlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

(2) Der ungehinderte Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr und zu allen der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen sowie Straßenrinnen, Straßenabläufe und Kanalschächte



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

sind freizuhalten, soweit sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt. Aufgrabungen sind der Stadt vor dem Beginn besonders anzuzeigen, sie unterliegen der vorherigen Genehmigungspflicht.

(3) Dem Benutzer/Der Benutzerin obliegt die Unterhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen, soweit sie durch die Benutzung veranlasst sind, und der von ihm errichteten Anlagen. Die Stadt kann die Unterhaltung und Reinigung auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin übernehmen.

(4) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin dem veränderten Zustand anzupassen.

(5) Der Benutzer/Die Benutzerin hat die Beendigung der Sondernutzung der Stadt binnen einer Woche anzuzeigen und den ursprünglichen Zustand der öffentlichen Straße unverzüglich wieder herzustellen. Die Stadt kann die Wiederherstellung auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin übernehmen.

§ 9

Plakate, Plakatständer, Werbetafeln und Hinweisschilder

(1) Das Aufstellen von Plakatständern, Werbetafeln und Hinweisschildern sowie das Anbringen von Plakattafeln in dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Bereich stellt eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung dar.

(2) Die mit der Sondernutzungserlaubnis ausgehändigte Gebührenmarke ist deutlich sichtbar auf der Vorderseite des Plakates rechts unten aufzubringen. Das Plakatieren ohne Gebührenmarke ist verboten. Die Gebührenmarke gilt für 14 Tage. In die Gebührenmarke ist durch den Erlaubnisnehmer der Tag des Erstaushangs einzutragen. Eine einmalige Verlängerung für weitere 14 Tage ist möglich durch das Aufkleben einer weiteren Marke. Die zweite Marke darf die erste nicht überdecken.

(3) Gemeinnützige Vereine mit Sitz in Hirschhorn erhalten auf Antrag (grüne) Gebührenmarken kostenfrei, ohne Rücksicht auf den Inhalt der Plakatierung. Ausgenommen sind Werbeplakate für Veranstaltungen, die vorwiegend der Gewinnerzielung dienen, sofern die Gewinne nicht gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

(4) Vereine in diesem Sinne sind auch Stiftungen, Initiativen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Parteien (außerhalb der Wahlkampfzeit). Auswärtige Vereine werden Hirschhorner Vereine gleichgestellt, sofern Hirschhorner Vereine ebenfalls in deren Gemeinden kostenlos plakatieren dürfen. Alle anderen Erlaubnisnehmer bezahlen pro Plakat für eine Gebührenmarke gem. Gebührenverzeichnis. Mit dem Kauf/Bezug einer Gebührenmarke erkennt der Erlaubnisnehmer die in der Erlaubnis aufgeführten Bestimmungen und Bedingungen an.

(5) Kommt der Erlaubnisnehmer seiner Verpflichtung, die sich aus dieser Satzung ergibt, nicht nach, so ist der Erlaubnisgeber berechtigt, das nach seinem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen oder die Erlaubnis zu widerrufen. Die Ausgabe von Gebührenmarken kann verweigert werden, wenn noch offene Gebührenforderungen bestehen.



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

(6) Sofern in der Vergangenheit Plakate entsorgt werden mussten oder sonstige Verstöße festgestellt wurden, kann bei Erwerb der Gebührenmarken eine Kautions verlangt werden, die nach ordnungsgemäßer Entfernung der Plakate erstattet wird oder für die entstandenen Entsorgungskosten angerechnet wird.

(7) Werbetafeln, die über die Größe DIN A0 hinausgehen, bedürfen einer gesonderten Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung.

(8) Plakate zur Wahlwerbung können maximal 6 Wochen vor dem Wahltag aufgestellt werden. Die Plakate sind spätestens 1 Woche nach dem jeweiligen Wahltermin unaufgefordert und rückstandsfrei wieder zu entfernen. Die Regelungen anderer Vorschriften gelten unbeschadet dieser Satzung fort.

§ 10

Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

(1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand des öffentlichen Verkehrsraumes wieder herzustellen. Er hat auch die Reinigung der in Anspruch genommenen Straßenfläche zu sorgen.

(2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.

(3) Wird der Beseitigungspflicht nicht genügt, kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren durchsetzen.

(4) Mehrere Verpflichtete (Erlaubnisnehmer, Eigentümer, Besitzer) haften gesamtschuldnerisch.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für denjenigen, der eine nach § 5 Abs. 1 erlaubnisfreie Nutzung ausübt.

§ 11

Kostenersatz, Haftung

(1) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Bei durch Baumaßnahmen veranlassten Sondernutzungen, insbesondere durch Bauzäune, Gerüste und Container, haften ungeachtet einer Erlaubnis auch der Bauherr und das bauausführende Unternehmen auf Kostenersatz. Zur Deckung der städtischen Ansprüche auf Kostenersatz können jederzeit angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt erhoben werden. Die Stadt kann von



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

dem Erlaubnisnehmer jederzeit den Nachweis des Abschlusses einer Versicherung wegen solcher Ansprüche sowie den Nachweis regelmäßiger Prämienzahlung verlangen.

(3) Soweit nach dieser Satzung eine Sondernutzung vorliegt und ohne Erlaubnis ausgeübt wird, haften der Begünstigte und derjenige, der die Sondernutzung ausgeübt hat, als Gesamtschuldner für jegliche durch die Sondernutzung entstandenen Schäden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für denjenigen, der eine nach § 5 Abs. 1 erlaubnisfreie Nutzung ausübt.

§ 12

Erhebung von Gebühren

(1) Für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen werden Gebühren nach Maßgabe der Anlage zu dieser Satzung (Gebührenverzeichnis) erhoben.

(2) Darüber hinaus hat der Erlaubnisnehmer alle Auslagen zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, insbesondere die für Strom, Wasser, Platzreinigung, Abfallbeseitigung, nötiger Bauhofleistungen und Brandwach- und Sanitätsdienste. Die Auslagenpauschalen werden, sofern das dieser Satzung zugehörige Gebührenverzeichnis nichts anderes aussagt, nach den allgemeinen Satzungen und Verwaltungsvorschriften der Stadt Hirschhorn berechnet.

(3) Bei Veranstaltungen, die von mehreren Veranstaltern getragen werden, ist ein Ansprechpartner zu benennen, der als Erlaubnisnehmer gegenüber der Stadt Hirschhorn agiert.

(4) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

(5) Die Gebühr und/oder die Auslagen können im Einzelfall ermäßigt, pauschaliert oder erlassen werden, wenn

- a) die Sondernutzung im öffentlichen Interesse insbesondere im Interesse der Belebung der Innenstadt und des Tourismus oder der Kultur- und Brauchtumsförderung, liegt, oder
- b) die gemeinnützige Zielsetzung der Sondernutzung sowie deren allgemein förderungswürdiger Zweck dies als geboten erscheinen lassen.“

§ 13

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

1. der Antragsteller,
2. der Erlaubnisinhaber und
3. deren Rechtsnachfolger sowie
4. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

§ 14

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Die Fälligkeit tritt mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ein. Der Verkauf der Gebührenmarken für Plakate ersetzt den Gebührenbescheid.
- (2) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Die Säumnis des Gebührenschuldners berechtigt zum Widerruf der Sondernutzungserlaubnis.

§ 15

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet.

§ 16

Sicherheitsleistung

- (1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Stadt von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- (2) Entstehen der Stadt durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 17

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben Nutzungen nach bürgerlichen Recht gem. § 20 des Hessischen Straßengesetzes.
- (2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße durch die Straßenverkehrsbehörde der Stadt nach § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden, so



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

bedarf es keiner Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 3 eine Sondernutzung über den Genehmigungsgebrauch hinaus ohne Erlaubnis ausübt,
- b) § 3 Abs. 4 eine Sondernutzungserlaubnis auf Dritte überträgt,
- c) § 4 Abs. 1 Satz 1 zeitliche Vorgaben nicht beachtet,
- d) § 4 Abs. 1 Satz 2 Bedingungen nicht einhält oder Auflagen zuwiderhandelt,
- e) § 9 die erforderliche Sondernutzungserlaubnis nicht rechtzeitig beantragt, die Plakate nicht ordnungsgemäß anbringt und nach dem vereinbarten Termin nicht abhängt bzw. beseitigt oder
- f) § 10 Sondernutzungseinrichtungen nicht beseitigt.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit wird gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße von 5,00 bis 1.000,00 Euro geahndet.

(3) Grobe oder wiederholte Verstöße gegen diese Satzung können zum sofortigen Widerruf der Erlaubnis führen.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Hirschhorn (Neckar).

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hirschhorn (Neckar) vom 12. Dezember 2014 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hirschhorn (Neckar), 11. Dezember 2015
Der Magistrat der Stadt
Hirschhorn (Neckar)

Rainer Sens
Bürgermeister



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) ab 2016

Gültig für Gemeindestraßen, Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sofern keine Erlaubnisfreiheit nach § 5 der Satzung besteht.

Lfd.-Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr in Euro
1	Werbeanlagen, Schaukästen und Betriebsanlagen	
	a) Werbeanlagen, soweit diese mehr als 30 Zentimeter in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, je angefangenem Quadratmeter / jährlich	50,00
	b) Vitrinen, Schaukästen sowie ähnliche Einrichtungen je angefangenem Quadratmeter / jährlich	50,00
	c) Schaltkästen für Strom, Gas, etc. je Schaltkasten / jährlich	50,00
2	Allgemeine Sondernutzungen, Informationsstände, Plakate, Waren sowie Gastronomie	
	a) Informationsstände 1. für kulturelle und gemeinnützige Zwecke 2. für kommerzielle Veranstaltungen / täglich 3. sonstige Informationsstände / täglich 4. Verteilen gewerblicher Handzettel sowie das Verteilen von Flugblättern und ähnlichem, je Person / täglich 5. Informationsstände vor Wahlen (maximal 6 Wochen vor dem Wahltag)	Frei 50,00 bis 500,00 10,00 bis 50,00 25,00 Frei
	b) das Aufstellen von Plakattafeln beziehungsweise von Plakatständern für 1. Plakate bis zur Größe DIN A0, je Gebührenmarke für 14 Tage Der Mindestumsatz liegt bei fünf Gebührenmarken. Bei Postversand wird unabhängig von der Art und Anzahl der Gebührenmarken eine Pauschale von 5,00 Euro berechnet 2. Formate über der Größe DIN A0 für jeweils 14 Tage	3,00 40,00
	c) Hinweis-, Werbe- und transportable Stellschilder am Ort der Leistung, das erste Schild ist kostenlos für jedes weitere Schild Ausgenommen sind Schilder innerhalb der genehmigten Flächen für Außen-Gastronomie	10,00



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

	<p>d) Plakatierung vor Wahlen (maximal 6 Wochen vor dem Wahltag)</p> <p>e) Warenauslagen, Warenkörbe an der Stätte der Leistung, je angefangenem laufendem Meter beanspruchter Straßenfläche / monatlich</p> <p>f) Kioske und Imbissstände je angefangenem Quadratmeter beanspruchter Verkehrsfläche / monatlich</p> <p>g) Automaten, Warenautomaten, Einwurfautomaten sowie Spielgeräte, soweit diese mehr als 30 Zentimeter in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen je Gerät / jährlich</p> <p>h) Sonstige Aufstellung von gewerblichen Verkaufswagen und Verkaufsständen je angefangenem Quadratmeter beanspruchter Straßenfläche / täglich</p> <p>i) Wertstoffcontainer pro Jahr</p>	<p>Frei</p> <p>3,00</p> <p>25,00</p> <p>100,00</p> <p>5,00</p> <p>75,00</p>
3	Straßenverkehrs- und Baustelleneinrichtungen	
	<p>a) Bauzäune bei einer beanspruchten Straßenfläche von: bis 30 Quadratmeter pro Woche pro Monat</p> <p>von 30 bis 50 Quadratmeter pro Woche pro Monat</p> <p>von 50 bis 100 Quadratmeter pro Woche pro Monat</p> <p>Bauzäune die als Werbefläche genutzt werden, unterliegen der zweifachen Gebührenhöhe</p> <p>b) Baugerüste je angefangenem laufendem Meter beanspruchter Straßenfläche / monatlich mindestens jedoch</p>	<p>15,00 45,00</p> <p>30,00 90,00</p> <p>50,00 150,00</p> <p></p> <p>2,00 25,00</p>



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

	<p>c) Container, Mulden, Schuttcontainer und ähnliches pro Container je Kalendertag wöchentlich monatlich jährlich</p> <p>d) Lagerung von Gegenständen aller Art, bei mehr als 24-stündiger Nutzung je m² und Tag mindestens</p> <p>e) Aufstellung von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen (z.B. Bauwagen, Baukran, Baumaschinen, Autokran, Toilettenwagen, mobile Toiletten etc.) pro Monat mindestens</p> <p>f) Vermietung von Stellplätzen je Platz und Monat</p> <p>g) Ausnahmegenehmigungen zum Befahren der Fußgängerzone für Anwohner, Geschäftsinhaber, Handwerksbetriebe und Personen, die ein berechtigtes Interesse haben (für 2 Jahre)</p>	<p>2,50 10,00 30,00 200,00</p> <p>0,50 10,00</p> <p>10,00 25,00</p> <p>15,00</p> <p>12,00</p>
4	<p>Gewerbliche / kommerzielle Veranstaltungen auf öffentlichen Plätzen (Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten)</p> <p>a) Inanspruchnahme eines öffentlichen Platzes / öffentlicher Verkehrsfläche für gewerbliche oder kommerzielle Zwecke je Platz bis 50 qm pro Tag je Platz über 50 qm pro Tag</p> <p>b) Inanspruchnahme eines öffentlichen Platzes / öffentlicher Verkehrsfläche für nicht gewerbliche Veranstaltungen je Platz bis 50 qm pro Tag je Platz über 50 qm pro Tag</p>	<p>20,00 50,00</p> <p>15,00 30,00</p>
5	<p>Sonstige Sondernutzungen öffentlicher Verkehrsflächen, die nicht von einer der bisherigen genannten Bestimmungen erfasst sind pro Tag</p>	<p>10 bis 2.500,00</p>
6	<p>Kulturelle und sportliche Veranstaltungen Die Erlaubnisse für kulturelle oder sportliche Zwecke können mit einer Pauschale abgerechnet werden, die die anfallenden Kosten deckt</p>	